## **Nomos Kommentar**

Berchtold [Hrsg.]

# Sozialgerichtsgesetz

Handkommentar

6. Auflage



## **Nomos Kommentar**

Josef Berchtold [Hrsg.]

## Sozialgerichtsgesetz

Handkommentar

6. Auflage

**Dr. Josef Berchtold**, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., Augsburg | **Stefan Binder**, Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart | **Martin Bolay**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart | **Antje Groß**, Richterin am Sozialgericht, Heilbronn | **Jörg Littmann**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein a.D., Schleswig | **Dr. Steffen Roller**, Direktor des Sozialgerichts, Konstanz



Zitiervorschlag: HK-SGG/Bearbeiter § ... Rn. ...



#### Vorwort

Der Kommentar setzt mit seiner hiermit vorgelegten 6. Auflage den Übergang in der Herausgeberverantwortung fort. Herrn Peter-Bernd Lüdtke, der diesen Übergang in der Vorauflage noch verantwortlich mitgestaltet hat, gilt an dieser Stelle nochmals der herzliche Dank von Verlag und Autoren.

Erneut lässt sich auch im Jahre 2020 wenig über ein rechtspolitisches Interesse des Gesetzgebers an einer konzeptionellen Gestaltung des Sozialrechts durch seine prozessuale Konkretisierung/Materialisierung im SGG berichten. Die wenigen Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf terminologische/technische Anpassungen und verfehlen etwa mit einer zunehmenden Ablösung der ehrenamtlichen Richter von ihrem Status begründenden Lebenshintergrund aus "praktischen" Gründen (der Personalgewinnung) das ua dort längst offenkundige Erfordernis übergreifender Reformüberlegungen.

Befragt man die Tagespresse nach ihren Wünschen an eine leistungsfähige Justiz. findet sich neben einer in ihrer spezifischen Funktionalität nicht näher erörterten "Digitalisierung" vielfach das Idealbild des richterlichen Sozialingenieurs, der die als "Streithansel" titulierten Parteien ausdrücklich abseits der Gesetzeslage – in Coronazeiten auf Campingstühlen im Park – zu einer allseits zufrieden stellenden Verfahrensbeilegung begleitet (exemplarisch: SZ 15.2.2020, Prozess per Videokonferenz). Der Sehnsucht nach einer flächendeckenden Realisierung einer derartigen Utopie sollte man sich schon wegen der damit notwendigen Aufgabe der letztlich allein durch ihre Rechtsbindung konstituierten Dritten Gewalt in ihrer Gesamtheit nicht allzu bereitwillig überlassen. Abseits der Utopie begegnet (keineswegs nur) die Sozialgerichtsbarkeit unverändert der Versuchung der statistischen Orientierung/Optimierung ihres Tuns durch Minimierung ihres Aufwands. Schon am Beginn der Instanz erteilte "richterliche Hinweise", das von "Pebbsy" vorgesehene Zeitquantum sei bereits erschöpft (ein LSG aus dem Norden) oder mit der Klage geltend gemachte Aufhebungsgründe aus dem Verwaltungsverfahrensrecht seien von vorne herein (!) unbeachtlich (ein SG aus dem Süden), sind nicht anders als die Vermehrung von Aktenzeichen durch einen generellen Trennungsbeschluss des Präsidiums (ein SG in Rheinland-Pfalz) keineswegs nur vereinzelt zu beobachtende Warnzeichen. Längst führt zudem wie die Situation (nicht nur) in Baden-Württemberg zeigt - der erbitterte Streit um die Kompensation massiver behördlicher Aufklärungsmängel letztlich zu Lasten des Bürgers wie des Rechts an sich zu einem Verzicht auf subsumtionsfähige Sachverhalte durch eine Stafette der Untätigkeit.

Kommentare wie der vorliegende können durch die Darstellung und Kontextualisierung der aktuellen Rechtsprechung sowie durch persönliche Anmerkungen des einzelnen Autors nur Handreichung für eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung sein. Sie in der Praxis umzusetzen, bleibt unvertretbare Aufgabe der jeweiligen Amtswalter und ihrer Berufsethik.

Für die wohlwollende Kritik ihres eigenen Tuns durch Hinweise und Anmerkungen sind Verlag und Autoren unverändert dankbar.

Augsburg, im Juli 2020

Dr. Josef Berchtold

#### **Bearbeiterverzeichnis**

- Dr. Josef Berchtold, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D., Augsburg (§§ 1–6, 28–50, 145, 160–182)
- Stefan Binder, Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 77–97, 151, 152, 154–159)
- Martin Bolay, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 123–142)
- *Antje Groβ*, Richterin am Sozialgericht, Heilbronn (§§ 7–27, Vor § 51, §§ 51, 54–59, 76, 182 a–205, 207–219)
- Jörg Littmann, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Schleswig-Holstein a.D., Schleswig (§§ 60–75, 143, 144, 153)
- Dr. Steffen Roller, Direktor des Sozialgerichts, Konstanz (§§ 98–122, 206)

Inhalt	sverzeichnis	
Vorwo	ort	5
Bearbe	eiterverzeichnis	7
Literat	turverzeichnis	17
	Sozialgerichtsgesetz (SGG)	
	Erster Teil Gerichtsverfassung	
	Erster Abschnitt Gerichtsbarkeit und Richteramt	
§ 1	Besondere Verwaltungsgerichte	21
§ 2	Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	38
§ 3	Besetzung mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern	39
§ 4	Geschäftsstelle	42
§ 5	Rechts- und Amtshilfe	45
§ 6	Anwendung des GVG	49
	Zweiter Abschnitt Sozialgerichte	
§ 7	Errichtung, Bezirk, Zweigstellen	57
§ 8	Sachliche Zuständigkeit	60
§ 9	Besetzung; Dienstaufsicht	61
§ 10	Fachkammern	63
§ 11	Ernennung der Berufsrichter	68
§ 12	Besetzung der Kammern	71
§ 13	Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter	80
§ 14	Vorschlagslisten, Vorschlagsrecht	84
§ 15	(weggefallen)	88
§ 16	Persönliche Voraussetzungen	89
§ 17	Ausschließungsgründe	95
§ 18	Ablehnungsgründe, Entlassung	98
§ 19	Ausübung des Ehrenamts; Entschädigung	101
§ 20	Strafrechtlicher Schutz	105
§ 21	Ordnungsgeld	106
§ 22	Amtsenthebung	108
§ 23	Ausschuss der ehrenamtlichen Richter	112
§ 24	(weggefallen)	114
§ 25	(weggefallen)	114
§ 26	(weggefallen)	114
§ 27	Vertretung der Vorsitzenden	114

#### Inhaltsverzeichnis

	Dritter Abschnitt Landessozialgerichte	
§ 28	Errichtung, Sitz	1
§ 29	Funktionelle, sachliche und örtliche Zuständigkeit	1
§ 30	Besetzung, Dienstaufsicht	1
§ 31	Fachsenate	1
§ 32	Richter auf Lebenszeit	1
§ 33	Besetzung der Senate	1
§ 34	(weggefallen)	1
§ 35	Ehrenamtliche Richter	1
	and 37 (weggefallen)	1
	Vierter Abschnitt Bundessozialgericht	
§ 38	Sitz, Besetzung, Berufsrichter, Dienstaufsicht	1
§ 39	Funktionelle und sachliche Zuständigkeit	1
§ 40	Fachsenate	1
§ 41	Großer Senat	1
	ois 44 (aufgehoben)	1
§ 45	Ehrenamtliche Richter, Zahl, Berufung, Amtsdauer	1
§ 46	Vorschlagslisten; Vorschlagsrecht	1
§ 47	Berufung der ehrenamtlichen Richter	1
-	and 49 (weggefallen)	1
§ 50	Geschäftsordnung	1
y	Fünfter Abschnitt Rechtsweg und Zuständigkeit	
Vorbor	nerkung vor § 51	1
§ 51	Zulässigkeit des Rechtsweges; Generalklausel	1
•	53 aufgehoben	1
	Gegenstand der Klage	
§ 54		1
§ 55	Feststellungsklage	2
§ 55 a	Überprüfung der Gültigkeit	2
§ 56	Klagehäufung	2
§ 56 a	Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen	2
§ 57	Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand	2
§ 57 a	Vertragsarztangelegenheiten	2
§ 57 b	Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen	2
§ 58	Bestimmung der Zuständigkeit	2
§ 59	Keine Zuständigkeitsvereinbarungen	2
	Zweiter Teil	
	Verfahren	
	Erster Abschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
	Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	
§ 60	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	2

§ 61	Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung						
§ 62	Rechtliches Gehör						
§ 63	Zustellungen						
§ 64	Berechnung der Fristen						
§ 65	Richterliche Fristen, Abkürzung und Verlängerung						
§ 65 a	Übermittlung elektronischer Dokumente						
§ 65 b	Führung elektronischer Prozessakten						
§ 65 c							
§ 65 d							
y 03 <b>u</b>	vertretungsberechtigte Personen [ab 1.1.2022]						
§ 66	Rechtsmittelbelehrung						
§ 67	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand						
§ 68	(weggefallen)						
§ 69	Beteiligte						
§ 70	Parteifähigkeit						
§ 71	Prozessfähigkeit						
§ 72	Bestellung eines besonderen Vertreters						
§ 73	Prozessbeteiligte; Bevollmächtigte; Beistand						
§ 73 a	Prozesskostenhilfe						
§ 74	Streitgenossenschaft; Hauptintervention						
§ 75	Beiladung						
	Zweiter Unterabschnitt Beweissicherungsverfahren						
§ 76	Beweissicherungsverfahren						
Drit	ter Unterabschnitt Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz						
§ 77	Bindungswirkung des Verwaltungsakts						
§ 78	Vorverfahren als Klagevoraussetzung						
	pis 82 (weggefallen)						
§ 83	Widerspruch						
§ 84	Frist und Form des Widerspruchs						
§ 84 a	Akteneinsicht						
§ 85	Abhilfe oder Widerspruchsbescheid						
§ 86	Neuer Bescheid während des Vorverfahrens, Wirkung des						
	Widerspruchs						
§ 86 a	Aufschiebende Wirkung						
§ 86 b	Einstweilige Maßnahmen						
	Vierter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtszug						
§ 87	Klagefrist						
§ 88	Verpflichtungsklage, Frist						
§ 89	Nichtigkeits- und Feststellungsklage						
§ 90	Klageerhebung						

#### Inhaltsverzeichnis

S	91	Fristwahrung bei Unzuständigkeit
	92	Klageschrift
S	93	Einreichung von Abschriften
S	94	Rechtshängigkeit
	95	Streitgegenstand
	96	Neuer Bescheid nach Klageerhebung
	97	(aufgehoben)
	98	Verweisung bei Unzuständigkeit
	99	Klageänderung
	100	Widerklage
-	101	Vergleich; Anerkenntnis
-	102	Klagerücknahme
	103	Untersuchungsmaxime
	104	Mitteilung der Klageschrift, Gegenäußerung
-	105	Gerichtsbescheid
	106	Aufklärungspflicht des Vorsitzenden
		Fristsetzung
	107	Mitteilung von Beweisergebnissen
	108	Vorbereitende Schriftsätze
		(aufgehoben)
	109	Anhörung eines bestimmten Arztes
	110	Terminsbestimmung, Ladung
		Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton
	111	Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ladung von Zeugen,
~	112	Vertreter von Behörden
	112	Leitung und Gang der mündlichen Verhandlung
	113	Verbindung und Trennung mehrerer Rechtsstreitigkeiten
	114	Aussetzung wegen Vorfragen
		Musterverfahren
	115	Folgen sitzungspolizeilicher Maßnahmen
	116	Ladung zu Beweisterminen, Fragerecht
-	117	Beweiserhebung vor Prozessgericht
	118	Durchführung der Beweisaufnahme
	119	Vorlage von Urkunden durch Behörden
	120	Akteneinsicht; Erteilung von Abschriften
-	121	Schließung der mündlichen Verhandlung
S	122	Sitzungsprotokoll
		Fünfter Unterabschnitt Urteile und Beschlüsse
	123	Grundlage
	124	Grundsatz der mündlichen Verhandlung
	125	Urteil
S	126	Entscheidung nach Aktenlage

§ 127	Urteil nach Beweisaufnahme
§ 128	Grundlagen des Urteils
§ 129	Mitwirkende Richter
§ 130	Grundurteil
§ 131	Urteilsformel
§ 132	Urteilsverkündung
§ 133	Verkündung durch Zustellung
§ 134	Unterschrift; Übergabe an die Geschäftsstelle
§ 135	Zustellungszwang
§ 136	Inhalt des Urteils
§ 137	Urteilsausfertigung
§ 138	Berichtigung des Urteils
§ 139	Berichtigung des Tatbestandes
§ 140	Ergänzung des Urteils
§ 141	Rechtskraftwirkungen
§ 142	Beschlüsse, Form und Inhalt
3	Sechster Unterabschnitt (aufgehoben)
€ 142 a	(aufgehoben)
y 1 12 a	
	Zweiter Abschnitt Rechtsmittel
	Erster Unterabschnitt Berufung
§ 143	Zulässigkeit der Berufung
§ 144	Zulassung der Berufung
§ 145	Beschwerde gegen Nichtzulassung
	bis 150 (aufgehoben)
§ 151	Einlegung, Frist, Form
§ 152	Aktenanforderung
§ 153	Verfahren in der Berufung
§ 154	Aufschiebende Wirkung
§ 155	Berichterstatter
§ 156	Berufungsrücknahme
§ 157	Umfang der Prüfung, neue Tatsachen und Beweismittel
-	Fristversäumnis
§ 158	Verwerfung der Berufung
§ 159	Zurückverweisung an das Sozialgericht
	Zweiter Unterabschnitt Revision
§ 160	Zulässigkeit der Revision
§ 160 a	Nichtzulassungsbeschwerde
§ 161	Sprungrevision
§ 162	Revisionsgründe
§ 163	Bindung an die tatsächlichen Feststellungen

#### Inhaltsverzeichnis

	164 165 166 167 168 169 170 170 a	Einlegung, Frist, Begründung  Verfahren in der Revision (aufgehoben) (aufgehoben)  Klageänderung; Beiladung Umfang der Prüfung; Unzulässigkeit Zurückweisung; Zurückverweisung Urteilsabschriften an ehrenamtliche Richter Neuer Bescheid	1035 1051 1053 1053 1053 1056 1059 1069 1070
	Dr	itter Unterabschnitt Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge	
8	172	Zulässigkeit	1075
	173	Frist, Form	1084
-	174	(aufgehoben)	1086
S	175	Aufschiebende Wirkung	1086
S	176	Entscheidung	1088
${\mathbb S}$	177	Ausschluss der Beschwerde	1090
$\mathbb{S}$	178	Beschwerde bei Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten	
_	. = 0	Richters oder des Urkundsbeamten	1091
S	178 a	Anhörungsrüge	1093
	Dri	tter Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere	
		Verfahrensvorschriften	
-	179	Zulässigkeit	1105
~	180	Weitere Zulässigkeit	1110
-	181	Gemeinsames nächsthöheres Gericht	1113
	182	Zwei leistungspflichtige Versicherungsträger	1115
Ŋ	182 a	Pflegeversicherungen	1116
			1110
		Vierter Abschnitt Kosten und Vollstreckung	
		Erster Unterabschnitt Kosten	
	183	Kostenfreiheit	1121
~	184	Pauschgebühr	1128
-	185	Fälligkeit der Pauschgebühr	1133
-	186	Ermäßigung der Pauschgebühr	1135
	187	Mehrere Gebührenschuldner	1137
	188	Pauschgebühr bei Wiederaufnahme	1139
	189	Feststellung der Pauschgebühr, Verzeichnis	1139
	190	Niederschlagung der Pauschgebühr	1141
	191	Auslagenvergütung für Beteiligte	1144
	192 193	Verschuldenskosten Kostenentscheidung	1149 1161
	193 194	Mehrheit von Kostenschuldnern	1161
Ŋ	エクサ	MEHITIER VOH KOSTEHSCHUIGHEIH	11/1

§ 195	Kostentragung bei Vergleich	1172
§ 196	(weggefallen)	1174
§ 197	Kostenfestsetzung	1174
§ 197 a	Kostenpflichtigkeit	1178
§ 197 b	Ansprüche beim Bundessozialgericht	1189
	Zweiter Unterabschnitt Vollstreckung	
§ 198	Geltung der ZPO	1190
§ 199	Vollstreckungstitel	1193
§ 200	Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand	1199
§ 201	Vollstreckung von Verpflichtungsurteilen	1202
	Dritter Teil	
	Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 202	Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO	1205
§ 203	Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften	1214
§ 203 a	Sitzungen des BSG in Berlin	1215
§ 204	Zuständigkeit früherer Versicherungsbehörden und	
	Versorgungsgerichte	1215
§ 205	Vernehmung durch bestimmten Richter	1215
§ 206	Übergangsvorschriften	1216
§ 207	Beschlüsse, Form und Inhalt	1217
§ 208	Ehrenamtliche Richter	1218
§ 209	Geltung des § 43 des Einführungsgesetzes zum GVG	1218
§ 210	Verfahrensübergang auf Landessozialgerichte	1219
§ 211	Epidemischen Lage von nationaler Tragweite	1219
$\S\S 212$	bis 217 (gegenstandslos)	1222
§ 218	(gegenstandslos)	1222
§ 219	Abweichungen der Länder	1222
$\S\S$ 220	bis 223 (weggefallen)	1222
§ 220	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des	
	Sozialen Entschädigungsrechts [ab 1.1.2024]	1223
Stichwo	ortverzeichnis	1225

Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG) vom 8.10.2017 (BGBl. 2017 I 3546) mit Wirkung zum 19.10.2017 eingefügt.

2. Parallelvorschriften. Die Vorschrift ordnet die entsprechende Geltung von 2  $\S$  43 EGGVG im sozialgerichtlichen Verfahren an. Gleiches gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach  $\S$  175 VwGO, für das finanzgerichtliche Verfahren nach  $\S$  159 FGO und für das arbeitsgerichtliche Verfahren gemäß  $\S$  112 Abs. 2 ArbGG ( $\rightarrow \S$  61 Rn. 10).

#### II. Stichtagsregelung

§ 43 EGGVG ordnet an, dass § 169 Abs. 2 GVG mit der Möglichkeit zu wissenschaftlichen Zwecken Tonaufzeichnungen zu machen, nur für Verfahren Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten des § 169 Abs. 2 GVG, dem 18.4.2018, anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die am 18.4.2018 schon bei Gericht anhängig waren, dürfen somit keine Aufnahmen angefertigt werden. Für solche Verfahren gilt weiterhin ein allumfassendes audio-visuelles Aufzeichnungsverbot. Zu § 169 GVG → § 61 Rn. 9.

#### § 210 [Verfahrensübergang auf Landessozialgerichte]

(1) <sup>1</sup>Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die am 23. Juni 2020 bei den Sozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

#### I. Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift wurde als notwendige Folgeregelung zu § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG, 1 der ab 1.7.2020 die erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG nun auch gegen Schiedsstellenentscheidungen nach § 133 SGB IX vorsieht, durch das 7. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 12.6.2020 (BGBl. 2020 I, 1248) mit Wirkung zum 1.7.2020 eingefügt.

#### II. Regelungsinhalt

Die Vorschrift ist eine Ausnahme des geltenden Grundsatzes der perpetuatio fori 2 und ordnet an, dass die Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 SGB IX, die am 23.6.2020 bei einem Sozialgericht anhängig und in der Hauptsache nicht erledigt sind, auf das (zuständige LSG) übergehen. Die nach Erledigung der Hauptsache am 23.6.2020 noch anhängigen Nebenverfahren, wie Kosten- oder Streitwertverfahren verbleiben angesichts Satz 2 beim SG.

#### § 211<sup>1</sup> [Epidemischen Lage von nationaler Tragweite]<sup>1</sup>

(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. <sup>2</sup>Die Verhand-

<sup>1 § 211</sup> aufgeh. mWv 1.1.2021 durch G v. 20.5.2020 (BGBl. I S. 1055).

lung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. <sup>3</sup>Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110 a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. <sup>3</sup>Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

I. Allgemeines	1	III. Bild- und Tonübertragung bei epi-	
<ol> <li>Entstehungsgeschichte</li> </ol>	1	demischer Lage von nationaler	
2. Parallelvorschriften	2	Tragweite	4
II. Normzweck			

#### I. Allgemeines

#### 1. Entstehungsgeschichte

1 § 211 wurde als Erweiterung des § 110 a mit Art. 4 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.5.2020 mit Wirkung zum 29.5.2020 ins SGG aufgenommen. Ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II, Art. 5 und Art. 20 Abs. 3, ist bereits festgelegt, dass § 211 SGG mit Wirkung zum 1.1.2021 aufgehoben wird (BGBl. 2020 I 1055).

#### 2. Parallelvorschriften

2 Mit § 114 ArbGG (Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite) existiert eine nahezu wortgleiche Vorschrift. Sie wurde zeitgleich ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II eingeführt.

#### II. Normzweck

3 Nach Auffassung des Gesetzgebers kommen in der außergewöhnlichen Krisensituation auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit besondere Herausforderungen zu. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf Empfehlungen der Justizverwaltungen der Sitzungsbetrieb in den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten seit etwa dem 17.3.2020 eingestellt worden ist, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland zu stoppen. Nur in dringenden Verfahren fanden Verhandlungen statt. Zwar ist in den Prozessordnungen bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist auch vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Ver-

1220 Groß

fahrens an die besonderen Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite seien jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt seien. Die so für erforderlich empfundene Änderung des Verfahrensrechts soll durch § 211 SGG umgesetzt werden. Die Sozialgerichte sollen weiter effektiv tätig sein und dabei gleichzeitig den besonderen Umständen, die (zB) mit der Corona-Pandemie einhergehen, gerecht werden. Durch die erleichterten Teilnahmebedingungen, können die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontaktmeidung, Einschränkung der Reisetätigkeit etc.) umgesetzt und auch dem Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten, sich nicht unnötig ins Risiko zu begeben (einige Behörden haben zB die Dienstreisetätigkeit ihrer Bediensteten auch zu Gerichtsverhandlungen untersagt oder zumindest erheblich eingeschränkt), nachgekommen werden.<sup>2</sup>

#### III. Bild- und Tonübertragung bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite

Die Vorschrift gilt lediglich bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationa- 4 ler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz IfSG, wobei das Vorliegen einer solchen vom Bundestag ausgerufen und auch wieder beendet wird.<sup>3</sup> Aus diesem Grund macht die eingeführte Befristung wenig Sinn, da die Regelung angesichts der Koppelung an § 5 IfSG ihren Anwendungsbereich automatisch anpasst.

Abs. 1 und Abs. 2 der Regelung betreffen die ehrenamtlichen Richter. Diesen kann das Gericht gestatten, der mündlichen Verhandlung und der Beratung (bei mündlicher Verhandlung und bei Verhandlung ohne mündlicher Verhandlung nach § 124 Abs. 2) von einem anderen Ort bei Übertragung von Bild und Ton in den Sitzungssaal bzw. das Beratungszimmer (sog. Videokonferenz) teilzunehmen, wenn ein (persönliches) Erscheinen aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist. Dem Gericht steht hier angesichts des klaren Wortlauts Ermessen zu: ein Antrag des ehrenamtlichen Richters ist nicht erforderlich, da die Entscheidung von Amts wegen ergeht, wird in der Praxis aber sicher vorausgehen. Voraussetzung, um in die Ermessensentscheidung eintreten zu können, ist, dass ein Erscheinen unzumutbar ist, was als unbestimmter Rechtsbegriff vom Gericht zuvor festzustellen ist. Zumutbar dürfte ein Erscheinen sein, wenn der ehrenamtliche Richter keiner Risikogruppe angehört und die nötigen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet (Abs. 1 Satz 3). Die an der Abstimmung und Beratungen teilnehmenden haben durch geeignete und zu protokollierende Maßnahmen das Beratungsgeheimnis sicherzustellen (Abs. 2 Satz 2).

Abs. 3 regelt die Videokonferenz für Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände. Anders als bei Abs. 1 ist das Ermessen des Gerichts auf eine "Soll-Entscheidung" reduziert, auch die Frage der Zumutbarkeit stellt sich nicht. Da auch hier eine Entscheidung von Amts wegen zu treffen ist, führt die Regelung faktisch dazu, dass – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten<sup>4</sup> – immer – auch im Erörterungstermin (Abs. 3 Satz 2) eine Videokonferenz durchzuführen ist.

*Groß* 1221

<sup>2</sup> Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 9 f.

<sup>3</sup> Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 12.

<sup>4</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 3.

Unklar ist, ob die Regelung auch für Zeugen und Sachverständige gelten soll, oder nur für die Beteiligten bei Terminen, in denen Zeugen und Sachverständige vernommen werden (§ 106 Abs. 3 Nr. 4). Dem Gesetzgeber ist sicher angesichts der Gesamtumstände und allerorts herrschenden Panik nachzusehen, dass seine Regelungen nicht optimal sind, aber eine gewisse handwerkliche Sicherheit könnte man hier schon erwarten.

Sowohl bei der Entscheidung nach Abs. 1 wie auch nach Abs. 3 handelt es sich bei der Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Videokonferenz um einen Beschluss im Sinne einer **prozessleitenden Verfügung**, die für sich nicht anfechtbar ist (§ 172 Abs. 2 SGG). Gleichwohl kann bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Beachtung der Soll-Vorschrift ein Verfahrensfehler (zB ggf. Verletzung rechtlichen Gehörs oder Begrenzung der Öffentlichkeit) vorliegen, der die Zulassung der Berufung durch das LSG bzw. die Zulassung der Revision durch das BSG erforderlich machen kann. <sup>5</sup>

#### §§ 212 bis 217 (gegenstandslos)

§ 218 (gegenstandslos)

#### § 219 [Abweichungen der Länder]

Die Länder können Abweichungen von den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Nr. 1 zulassen.

#### I. Allgemeines

- 1 1. Entstehungsgeschichte. § 219 wurde ursprünglich als sog Stadtstaatenklausel konzipiert. Die Vorschrift bestand bis zum 6. SGGÄndG vom 17.8.2001 (BGBl. 2001 I 2144) in der Fassung vom 3.9.1953. Seit der Änderung können nun alle Bundesländer eine andere als die nächsthöhere Behörde als Widerspruchsbehörde bestimmen.<sup>1</sup>
- 2 2. Parallelvorschriften. § 185 VwGO enthält eine ähnliche Regelung, allerdings auf die Stadtstaaten, Brandenburg und das Saarland beschränkt.

#### II. Kommentierung

3 Nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 ist die Widerspruchsbehörde die n\u00e4chsth\u00f6here Beh\u00f6rde. Nach § 219 k\u00f6nnen die Bundesl\u00e4nder hiervon abweichend eine andere Beh\u00f6rde zur Widerspruchsbeh\u00f6rde bestimmen.

Soweit ersichtlich, haben hiervon bislang nur Hamburg in § 2 seines Ausführungsgesetzes sowie Rheinland-Pfalz in § 4 des Seinigen Gebrauch gemacht.

§§ 220 bis 223 (weggefallen)

<sup>5</sup> Herbst in jurisPK-SGG, 1. Aufl. (Stand: 28.5.2020), § 211 SGG Rn. 36.

<sup>1</sup> BT-Drs. 14/5943, 29 zu Nr. 71.

[§ 220 ab 1.1.2024:

#### § 220 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, geltend machen, gelten § 55 Absatz 1 Nummer 3 und § 109 Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.]

#### I. Entstehungsgeschichte

§ 220 wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts 1 mit der Einführung des SGB XIV (BGBl. I 2019 2652) eingeführt und gilt ab dem 1.1.2024.

### II. Normzweck Fortgeltung von §§ 55 und 109 in alter Fassung für Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Die Vorschrift regelt im Rahmen einer Übergangsregelung, dass für Personen, 2 die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz geltend machen, § 55 Abs. 1 Nr. 3 und § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG in der alten bis 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies ist notwendig, da die Neuregelungen dieser beiden Vorschriften nun nicht mehr die Formulierungen "Versorgungsfall bzw. Versorgungsberechtigter" enthalten, sondern lediglich "Schädigung bzw. Berechtigter nach (dem) SGB XIV". Hierunter fällt der Antragsteller nach dem Soldatenversorgungsgesetz nicht, so dass er nach der neuen Regelung weder Feststellungklage erheben könnte, noch einen Arzt nach § 109 SGG benennen dürfte.

 $Gro\beta$  1223